



**Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Hünfeld 'Klostergarten'
gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Zwischen

**der Stadt Hünfeld
- Vertreten durch den Magistrat –
Konrad-Adenauer-Platz 1, 36088 Hünfeld
- nachfolgend „Stadt“ genannt –**

und

**der Klostergarten GmbH
Klosterstraße 5, 36088 Hünfeld
- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –**

Vorhaben:

Projekt Klostergarten mit großflächigem Einzelhandel und Geschosswohnungsbau

**Bebauung der Grundstücke in der Klosterstraße bzw. Großenbacher Straße Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstücke 69/48 und 184/77
- Nachfolgend „Vorhabengrundstück“ genannt –**

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf seinen im Eigentum befindlichen Grundstücken in der Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstücke **69/48 und 184/77 sowie auf Teilflächen der städtischen Grundstücke** in der Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstück 75 (Parkplatz Klosterstraße) und 69/45 (Parkdeck Großenbacher Straße) mit drei Gebäuden großflächigen Einzelhandel bis zu 3.000 qm Verkaufsfläche u.a. mit einem Lebensmittelmarkt von LIDL sowie zwei weiteren Einzelhandelsgeschäften und zwei Gebäuden des Geschosswohnungsbaus mit bis zu 24 sozial geförderten und 22 frei finanzierten Wohnungen zu errichten. Insofern wird auch auf die Grundsatzvereinbarung von Stadt und Vorhabenträger, die am 22.09.2021 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde, verwiesen. Das Teilprojekt „Gesundheitszentrum“ wird mangels aktuell fehlenden Interesses der Hünfelder Ärzteschaft vorerst nicht weiterverfolgt. Im Untergeschoss des Gebäudes mit den sozial geförderten Wohnungen (Haus 1) sind weitere Flächen für kleinere gewerbliche Nutzungen geplant, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zu diesem Zweck hat der Vorhabenträger der Stadt einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt und sich zur Durchführung des Vorhabens sowie zur Tragung der Planungskosten (einschließlich der Kosten im Rahmen der Bauleitplanung erforderlicher Gutachten) verpflichtet.

Von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld ist am 03.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i. V. m. mit dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen worden.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Innenstadt. Im Norden verläuft die Klosterstraße (Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstück 150/8), die das Plangebiet bezogen auf den Geschosswohnungsbau verkehrlich und die Einzelhandelsflächen fußläufig erschließt. Im Süden verläuft die Großenbacher Straße (Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstück 152/9), von der aus eine noch herzustellende öffentliche Erschließungsstraße einschließlich straßenbegleitendem Gehweg die Einzelhandelsflächen verkehrlich erschließen soll. Im Süden befindet sich auch das städtische Grundstück, welches als Parkdeck genutzt wird. Hier kann zu einem späteren Zeitpunkt das Gesundheitszentrum realisiert werden.

§1 Gegenstand dieses Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages sind die Planung und Durchführung des Vorhabens, die Erschließung des Grundstückes, der Stellplatznachweis, Begrünungsmaßnahmen, die Technische Infrastruktur sowie Regelungen zur Bauphase im Vertragsgebiet. Die äußeren Erschließungseinrichtungen sind im Bereich der umliegenden Straßen vorhanden.
- (2) Die Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf der Stadt Hünfeld Nr. 112 „Klostergarten“ Stand: 04.11.2025 i. V. m. dem Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand 31.10.2025.
- (3) Das Vertragsgebiet umfasst den im Übersichtsplan (Anlage 1) rot umgrenzten Bereich, der im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt.

§2 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegen folgende Anlagen als wesentlicher Vertragsbestandteil zugrunde:

1. Übersichtsplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1, Stand: 05.11.2025)
2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich textlicher Festsetzungen (Anlage 2, Stand: 04.11.2025)
3. Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3, Stand: 31.10.2025).
4. Lageplan der Straßenplanung nach LP 3 HOAI (Anlage 4, Stand: 30.10.2025).

§3 Beschreibung des Vorhabens

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die geplante Bebauung - wie im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. dem Vorhaben- und Erschließungsplan nach Anlage 2 bzw. Anlage 3 dargestellt - zu realisieren.
- (2) Insgesamt sind drei Gebäude auf dem Vorhabengrundstück vorgesehen, für die jeweils ein eigenes Grundstück gebildet wird. Für die geplanten großflächigen Einzelhandelsnutzungen ist ein zweigeschossiges Gebäude (Haus 3) mit einem teils begrüntem bzw. teils mit einer PV-Anlage belegten Flachdach vorgesehen. Im Untergeschoss wird ein Lebensmittelmarkt von LIDL mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1500 qm, in dem darüber liegenden Geschoss zwei weitere Einzelhandelsgeschäfte (Fachmärkte) mit einer Verkaufsfläche von insgesamt bis zu 1500 qm einziehen.
- (3) Das dreigeschossige Gebäude (Haus 2) mit zusätzlichem Staffelgeschoss für den frei

finanzierten Wohnungsbau sieht 22 Wohnungseinheiten vor und wird aufgrund ausdrücklicher denkmalpflegerischer bzw. -rechtlicher Empfehlungen mit einem begrünten Flachdach vorgesehen.

- (4) Das dreigeschossige Gebäude (Haus 1) für den sozialen Wohnungsbau sieht 24 Wohnungseinheiten vor und wird aufgrund ausdrücklicher denkmalpflegerischer bzw. -rechtlicher Empfehlungen mit einem begrünten Flachdach realisiert. Zudem ist die Errichtung einer Tiefgarage unter diesem Gebäude vorgesehen, zur Schaffung von Stellplätzen für die Wohngebäude, die über die Klosterstraße mit einer Zufahrt erschlossen werden. Im Untergeschoss des Gebäudes sind auch weitere Flächen für kleinere gewerbliche Nutzungen geplant, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- (5) Die fußläufige Anbindung der Einzelhandelsflächen erfolgt über die Klosterstraße. Der Fußweg bindet an einen neu geplanten öffentlichen Fußweg von der Straße „Großenbacher Tor“ über das städtische Grundstück, Gemarkung Hünfeld, Flur 8, Flurstück 85/1 an. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über eine noch herzustellende Erschließungsstraße mit strassenbegleitendem Gehweg von der Großenbacher Straße aus.
- (6) Vor der Klosterkirche erfolgt im Zuge der Vorhabenrealisierung eine Neugestaltung des Vorplatzes und ein Umbau strassenbegleitender Stellplätze entlang der Klosterstraße unter Einbindung von Flächen aus dem Vorhabengrundstück auf Kosten der Stadt.
- (7) Der südlich der Klosterstraße befindliche Teilbereich des Quartiersplatzes (in 3,5 m Tiefe) einschließlich des bis zur Anbindung an den städtischen Fußweg in Richtung Großenbacher Tor verlaufenden Fußweges verbleibt im Eigentum des Vorhabenträgers, der der Stadt ein dingliches Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht einräumt. Eine öffentliche Widmung erfolgt über den Bebauungsplan.
- (8) Der Fußweg am östlichen Rand des Vorhabengrundstückes geht in das Eigentum der Stadt über und wird ebenso über den Bebauungsplan öffentlich gewidmet. Eine Anbindung erfolgt an den strassenbegleitenden Gehweg der Erschließungsstraße von der Großenbacher Straße.
- (9) Zur verkehrlichen Erschließung wird im Übrigen auf § 9 verwiesen.
- (10) Im Rahmen des Vorhabens sind durch den Vorhabenträger auch Stellplätze gem. § 6, qualifizierte Begrünungsmaßnahmen gem. § 7 und i. V. m. Stadt und Stadtwerken die technische Infrastruktur gem. §§ 8 und 9 herzustellen.

§4 Durchführungsverpflichtung und Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Realisierung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie zur Übernahme aller Kosten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung. Eine Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung der Stadt erfolgt nicht, sofern nicht dieser Vertrag abweichende Regelungen trifft (§ 9). Das gilt sowohl für die Planungskosten (einschließlich Bauleitplanung sowie erforderlicher Gutachten, z.B. Lärmschutzgutachten) und Baukosten als auch für die Kosten der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung).
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen vollständigen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Er wird spätestens 12 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 36 Monaten nach Baubeginn fertigstellen. Die Fertigstellung des Vorhabens ist unverzüglich durch Vorlage einer Bauabnahmebescheinigung nachzuweisen.

- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die bauliche Umsetzung seines Vorhabens eigenverantwortlich durchzuführen und die Zugänglichkeit seiner Baustelle zu organisieren und zu sichern.
- (4) Bei Nichteinhaltung von § 4 Ziffer (1) und (2) dieses Vertrages, kann die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 (6) BauGB aufheben.

§5 Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadt

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unabhängigkeit und die Entscheidungsfreiheit der Stadt unberührt bleiben, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB, sowie die während des gesamten Planverfahrens des Bebauungsplanes zu fassende Beschlüsse bei der Stadt verbleiben.
- (2) Die städtischen Gremien sind in Ihrer Entscheidung im Rahmen des Bauleitverfahrens bis zum Satzungsbeschluss nicht gebunden.

§6 Stellplatznachweis

- (1) Die Kfz-Stellplätze und die Fahrrad-Abstellplätze sind gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Anzahl und Lage nachzuweisen und baulich herzustellen. Die Anzahl der Fahrrad-Abstellplätze darf hier von abweichend auch erhöht werden.
- (2) Folgende Anzahl an Stell- und Abstellplätzen sind nachzuweisen und baulich herzustellen:

Für die Einzelhandelsflächen:

auf der Ebene – 1 (Untergeschoss): mit ca. 2.000 qm Nutzfläche (davon ca. 1450 qm Verkaufsfläche): 90 Stellplätze und 10 Fahrradabstellplätze sowie 10 weitere Fahrradabstellplätze im Bereich Quartiersplatz.

auf der Ebene 0 (über Untergeschoss) mit ca. 1750 qm Nutzfläche (davon ca. 1350 qm Verkaufsfläche): 29 Stellplätze und 10 Fahrradabstellplätze

Für Geschosswohnungsbau (frei finanziert) und sozial geförderte Wohnungen):

22 Stellplätze in der Tiefgarage

24 Fahrradabstellplätze in den Abstellräumen zu den jeweiligen Wohnungen in der Tiefgarage

Für Geschosswohnungsbau (sozial geförderte Wohnungen):

24 Fahrradabstellplätze in den Abstellräumen zu den jeweiligen Wohnungen in der Tiefgarage

Stellplätze stehen entlang der Klosterstraße im öffentlichen Raum zur Verfügung.

- (3) Die Gestaltung der Stellplätze einschließlich Begrünungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Für die Ebene 0 entfallen stellplatzgliedernde Pflanzbeete. Weitere Hochstämme werden, da eine Realisierung baulich bzw. aus Platzgründen nicht im Bereich der Parkebenen möglich ist, an anderer Stelle des Vorhabengrundstückes bzw. entlang der neuen Erschließungsstraße (mit Verkehrssicherungs-, Unterhaltungs- und Ersatzpflanzungsverpflichtung für den Vorhabenträger) nach den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans hergestellt. Sollten die Hochstämme auf dem östlich angrenzenden Grundstück des Seniorenheims liegen, wird der Vorhabenträger eine entsprechende grundbuchliche Sicherung veranlassen.
- (4) Zwischen den Beteiligten besteht Einigkeit, dass Kloster und Stadt außerhalb der üblichen Öffnungszeiten die Parkplätze der Märkte für Gottesdienstbesucher, Tagungshaus, Besucher des Klosterparkfestes sowie Besucher von städtischen Veranstaltungen nutzen dürfen.

§7 Begrünungsmaßnahmen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Hünfeld Nr. 112 (Anlage 2) unter den Punkten 1.5, 1.6, 2.4, 2.5 und 3.1 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bzw. „Freiflächengestaltung“, „Anpflanzung von Bäume“ und „Artenschutzmaßnahmen“ textlich sowie planerisch festgesetzten Bepflanzungs-, Begrünungs- und Naturschutzmaßnahmen, spätestens nach Fertigstellung des Vorhabens in der folgenden Pflanzperiode auszuführen.
- (2) Die Freiflächengestaltung hat entsprechend den Vorgaben nach Abs. (1) sowie entsprechend des Freiflächenplans auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans (Anlage 3) zu erfolgen.

§ 8 Technische Infrastruktur

- (1) Wasser
 Die äußere Erschließung ist sichergestellt. Die erforderlichen Hausanschlüsse einschließlich Leistungsbedarf und konkreter Lage ist rechtzeitig unmittelbar mit der Stadtwerke Hünfeld GmbH abzustimmen und wird nach Herstellung durch die Stadtwerke dem Vorhabenträger ebenso wie ein Baukostenzuschuss Wasser in Rechnung gestellt.
- (2) Strom
 Zur Erschließung des Vorhabengrundstückes mit Strom ist die Errichtung einer 20 kV Transformatorenstation durch den Vorhabenträger erforderlich, und zwar im Bereich des Vorhabengrundstückes (siehe auch Rotmarkierung im Lageplan). Die notwendigen Hausanschlüsse einschließlich Leistungsbedarf bis zur Transformatorenstation ist rechtzeitig unmittelbar mit der Stadtwerke Hünfeld GmbH abzustimmen und wird nach Herstellung durch die Stadtwerke dem Vorhabenträger ebenso wie ein Baukostenzuschuss Strom in Rechnung gestellt.
- (3) Telekommunikation/Glasfaser
 Im Zuge der straßenmäßigen Erschließung werden Leerrohre mitverlegt, die von den Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze angekauft bzw. gemietet werden können.

(4) Entwässerung

Die äußere Erschließung ist über die öffentliche Kanalisation sichergestellt. Die erforderlichen Kanalhausanschlüsse (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser) werden in Abstimmung mit dem Vorhabenträger von der Stadt hergestellt. Die Kosten werden satzungsgemäß abgerechnet und sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

(5) Abfallentsorgung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich neben der Zufahrt zur Tiefgarage in der Klosterstraße eine Aufstellfläche zur Abfallabholung zu errichten, die den Vorgaben des Zweckverbandes Abfallsammlung entspricht, sofern keine anderen Maßnahmen oder Regelungen mit Zustimmung der Stadt bzw. des Zweckverbandes getroffen werden.

§9 Verkehrliche Erschließung

- (1) Die äußere Erschließung erfolgt über die Kreisstraßen 121 (Molzbacher Straße / Lindenstraße) und 122 (Großenbacher Straße). Hierzu ist noch die Herstellung einer Kreisverkehrsanlage sowie einer Linksabbiegespur von der Großenbacher Straße zum Vorhabengrundstück und einer Querungsstelle in der Großenbacher Straße durch und auf Kosten der Stadt in Abstimmung mit dem Landkreis Fulda bzw. Hessen Mobil geplant. Die Stadt trägt auch die Planungskosten. Das Baurecht für die Anlage liegt bereits vor. Die bauliche Umsetzung ist in 2027 vorgesehen, hängt aber von dem Zeitpunkt der Gewährung einer Landeszuwendung nach dem Mobilitätsfördergesetz ab.
- (2) Die straßenmäßige Erschließung der Einzelhandelsflächen erfolgt über eine noch herzustellende Erschließungsstraße einschließlich straßenbegleitendem Gehweg von der Großenbacher Straße über das Parkdeck aus entsprechend der Grundsatzvereinbarung vom 22.09.2021 zwischen Stadt und Vorhabenträger. Die bauliche Umsetzung obliegt dem Vorhabenträger, der die Erschließungsstraße dann in das Eigentum der Stadt übergibt. Die öffentliche Widmung erfolgt über den Bebauungsplan.
- (3) Die fußläufige Erschließung der Einzelhandelsflächen erfolgt über einen vom Vorhabenträger herzustellenden Fußverbindungsweg von der Klosterstraße bis zur Straße „Großenbacher Tor“ mit Anbindung des Parkdecks in der Großenbacher Straße. Im Übrigen gilt § 3.
- (4) Seitens der Stadt werden im öffentlichen Interesse die Kosten für die Anbindung der Erschließungsstraße von der Großenbacher Straße bis zum Grundstück der Klostergarten GmbH sowie für den Fußverbindungsweg von der Klosterstraße bis zur Straße Großenbacher Tor mit Anbindung des Parkdecks Hallenbad getragen.
- (5) Für die weitere Erschließungsstraße trägt die Kosten (einschließlich der zugehörigen Planungs-, Vermessungs- und Grunderwerbskosten) die Klostergarten GmbH; die Stadt wird sich hieran mit 25 % beteiligen.
- (6) Die Planung (im Sinne der LP 3 nach HOAI) liegt vor und ist als Anlage 4 dem Vertrag beigefügt.

§10 Regelungen zur Bauphase

Der Schwerlastverkehr für die Erd- und Rohbauarbeiten durch den Vorhabenträger erfolgt vom geplanten Baubeginn im 2. Quartal 2026 für die Dauer von 12 Monaten über die Klosterstraße und die Straße "Wallweg". In dieser Bauphase, in der der Vorhabenträger parallel die Zuwegung (Erschließungsstraße) von der Großenbacher Straße zu den Einzelhandelsflächen erstmalig herstellt, verpflichtet sich der Vorhabenträger folgende Vorgaben einzuhalten:

- (1) Die Nutzung der Klosterstraße und den Wallweg für Dritte während der Dauer der Bauarbeiten ständig und ohne relevante Einschränkungen zu gewährleisten. In keinem Fall dürfen Baufahrzeuge, Geräte oder sonstige Fahrzeuge oder deren Teile, wie Anhänger etc., in den beiden Straßen abgestellt werden, es sei denn, dass mit der städtischen Straßenverkehrsbehörde anderslautende Vereinbarungen getroffen werden. Die Lagerung von Baumaterialien oder anderen Gegenständen hat ausschließlich auf dem Vorhabengrundstück zu erfolgen.
- (2) Durch die Bauarbeiten des Vorhabenträgers verursachte Verschmutzungen beziehungsweise die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Schäden, sind möglichst noch am selben Tag, spätestens jedoch am nächsten Werktag, zu beseitigen.
- (3) Sonstige Schäden sind nach Abschluss der Bauarbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers zu beseitigen, sofern diese nicht in den Umfang des von der Stadt geplanten Um- und Ausbaus der Klosterstraße nach Beendigung der Maßnahmen des Vorhabenträgers fallen.

Nach erstmaliger Herstellung der Erschließungsstraße von der Großenbacher Straße zum Vorhabengrundstück kann diese zusätzlich (oder ausschließlich) für weitere Baumaßnahmen des Vorhabenträgers genutzt werden mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Nutzung dieser die Verkehrssicherungspflicht übernimmt und etwaige Schäden spätestens nach Abschluss seiner Maßnahmen beseitigt. Im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme erfolgt dann nach Schadensbeseitigung die Übergabe an die Stadt.

§ 11 Ermächtigung Magistrat

- (1) Der Magistrat wird ermächtigt, weitere Detailregelungen für das Vorhaben nach Maßgabe der Zwecke und Ziele des Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger zu vereinbaren.
- (2) Dies betrifft insbesondere
 - die Festlegung und Aufteilung des konkreten Umfangs der Planungskosten unter Berücksichtigung des Schlüssels nach § 9 Abs. 3
 - die Festlegung der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Flächen (Grundstücktausch Klosterstraße/Vorhabengrundstück) einschließlich Eigentumsumschreibung im Rahmen eines vereinfachten Umlegungsverfahrens
 - die Festlegung und Aufteilung des konkreten Umfangs der Baukosten der Erschließungsstraße unter Berücksichtigung des Schlüssels nach § 9 Abs. 3

§ 12 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger gemäß § 12 (5) BauGB mit einer Weitergabeverpflichtung zu übertragen. Der heutige Vorhabenträger und ein etwaiger Rechtsnachfolger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages, soweit die Stadt diesen nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Gemäß § 1 (3) BauGB entsteht aus diesem Vertrag der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass das eingeleitete Bauleitverfahren aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen werden muss und nicht fortgeführt werden kann.
- (2) Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes laut § 12 (6) BauGB oder dessen Änderung sind etwaige Ansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellen sollte.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Gerichtsstand ist Hünfeld.

§ 15 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung mit der Unterzeichnung durch die beiden Vertragsparteien wirksam.
- (2) § 4 dieses Vertrages wird abweichend von Absatz (1) mit Unterzeichnung des Vorhabenträgers wirksam.

Hünfeld, den

Hünfeld, den

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

Klostergarten GmbH

Bürgermeister Benjamin Tschesnok

Erste Stadträtin Martina Sauerbier

Anlagen:

1. Übersichtsplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage 1, Stand: 05.11.2025)
2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich textlicher Festsetzungen (Anlage 2, Stand: 04.11.2025)
3. Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 3, Stand: 31.10.2025).
4. Lageplan der Straßenplanung nach LP 3 HOAI (Anlage 4, Stand: 30.10.2025).